Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1977 | Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 1977 | Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 77		468

Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 31. März 1977 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Zollhaus Erl

Vom 11. Mai 1977

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Zollhaus Erl auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 31. März 1977 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Am selben Tage treten die deutsch-österreichische Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Zollhaus Erl sowie die Verordnung vom 31. August 1970 zur Durchsetzung dieser Vereinbarung (BGBl. II S. 879) nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 bezeichnete Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 11. Mai 1977

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

Vereinbarung

Verbalnote

Auswärtiges Amt
510—511.13 OST

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Zollhaus Erl vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Zollhaus Erl werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

— die Innbrücke von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
— den den Abfertigungskiosk umgebenden und an das Zollamtsgebäude angrenzenden Amtsplatz;
— den Anlegeplatz für den Sportbootverkehr am östlichen Innufer und den Verbindungsweg zum Amtsplatz;
— den Abfertigungsraum, die Abstellräume, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege im Abfertigungskiosk.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Zollhaus Erl außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die mit 1. Juli 1977 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Österreichische Botschaft
Zl. 112.05/18 — A/77

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 31. März 1977 zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Zollhaus Erl vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Zollhaus Erl werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

— die Innbrücke von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
— den den Abfertigungskiosk umgebenden und an das Zollamtsgebäude angrenzenden Amtsplatz;
— den Anlegeplatz für den Sportbootverkehr am östlichen Innufer und den Verbindungsweg zum Amtsplatz;
— den Abfertigungsraum, die Abstellräume, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege im Abfertigungskiosk.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Zollhaus Erl außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die mit 1. Juli 1977 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 31. März 1977

L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die mit 1. Juli 1977 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benutzt diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 31. März 1977

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/76 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 2. Halbjahr 1976)

Vom 20. Mai 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus 73.15 A V b) 1, aus 73.15 B V b) 1 und aus 73.15 B VII a) 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1976 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom	Zollsatz vertragsmäßig
1	2	3	4
aus 73.15 A V b) 1	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 6 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,62 bis 0,74 Gewichtshundertteilen, 1 400 t vom 1. Juli 1976 bis 31. Dezember 1976, zur Verarbeitung in der Autoreifenindustrie im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 8 500 t vom 1. Juli 1976 bis 31. Dezember 1976, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—
aus 73.15 B VII a) 1	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm, gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden (kristallorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 1 300 t vom 1. Juli 1976 bis 31. Dezember 1976, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/76 — Besondere Zollsätze gegenüber Portugal — EGKS)

Vom 20. Mai 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz — EGKS" der Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In der Spalte 3 (Zollsatz Portugal/Schweiz) wird das Wort „Portugal" gestrichen.
2. Bei den in der Anlage aufgeführten Tarifstellen wird eine neue Spalte 4 (Zollsatz Portugal) mit der aus dieser Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage
(zu § 1 Nr. 2)

Tarifstelle	Zollsatz Portugal
1	4
27.01 A	frei
B	frei
73.01 A	frei
B	frei
C	frei
D II	frei
73.02 A I	frei
73.05 B	frei
73.06	frei
73.07 A I	frei
B I	frei
73.08 A	frei
B	frei
73.09	frei
73.10 A I	frei
A II	frei
A III	frei
D I a)	frei
73.11 A I	frei
A IV a) 1	frei
B	frei
73.12 A	frei
B I	frei
C III a)	frei
C V a) 1	frei
73.13 A I	frei
A II	frei
B I a)	frei
B I b)	frei
B II b)	frei
B II c)	frei
B III	frei
B IV b) 1	frei
B IV b) 2	frei
(73.13) B IV c)	frei
B IV d)	frei
B V a) 2	frei
73.15 A I b) 1	frei
A I b) 2	frei
A III	frei
A IV	frei
A V b) 1	frei
A V b) 2	frei
A V d) 1 aa)	frei
A VI a)	frei
A VI c) 1 aa)	frei
A VII a)	frei
A VII b) 2	frei
A VII c)	frei
A VII d) 1	frei
B I b) 1 bb)	frei
B I b) 2	frei
B III	frei
B IV	frei
B V b) 1	frei
B V b) 2	frei
B V d) 1 aa)	frei
B VI a)	frei
B VI c) 1 aa)	frei
B VII a) 1	frei
B VII a) 2	frei
B VII b) 1	frei
B VII b) 2 bb)	frei
B VII b) 3	frei
B VII b) 4 aa)	frei
73.16 A II a)	frei
A II b)	frei
B	frei
C	frei
D I	frei

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/76 — Besondere Zollsätze gegenüber Algerien, Marokko und Tunesien — EGKS)

Vom 20. Mai 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S . 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 ein neuer Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Algerien, Marokko und Tunesien — EGKS" mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage
(zu § 1)

Besondere Zollsätze gegenüber Algerien, Marokko und Tunesien — EGKS

1. Soweit sich aus Nummer 2 nichts anderes ergibt, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik tarifliche Zollfreiheit für EGKS-Waren.
2. Die Besonderen Zollsätze für EGKS-Waren werden angewendet, wenn die eingeführten Waren nach Artikel 2 der Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 29. Juni 1976 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien (ABl. EG Nr. L 175 Seiten 7 bis 10) als Ursprungserzeugnisse dieser Staaten gelten.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen

Vom 19. April 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 22. Juni 1960 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 115 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (BGBl. 1973 II S. 933) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische Republik am 7. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1977 (BGBl. II S. 234).

Bonn, den 19. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros

Vom 19. April 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 8. Juli 1964 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 120 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (BGBl. 1973 II S. 1255) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische Republik am 7. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1976 (BGBl. 1977 II S. 12).

Bonn, den 19. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren

Vom 4. Mai 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1971 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 136 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (BGBl. 1973 II 958) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Ecuador	am	27. März 1976
Jugoslawien	am	24. Juni 1976
Marokko	am	22. Juli 1975
Rumänien	am	6. November 1976
Schweiz	am	25. März 1976
Finnland	am	13. Januar 1977

in Kraft getreten.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion

erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (BGBl. II S. 1383).

Bonn, den 4. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit

Vom 6. Mai 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1962 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 118 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1970 II S. 802) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Barbados am 14. Oktober 1975
mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben b, c, e, f, g,

Frankreich am 13. Mai 1975
mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, f, g, i,

Libyen am 19. Juni 1976
mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i,

Türkei am 25. Juni 1975
mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g.

Tunesien hat über die mit Bekanntmachung vom 18. Juni 1971 (BGBl. II S. 950) angegebenen Verpflichtungen hinaus mit Wirkung vom 21. April 1976 auch die Verpflichtungen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben d, e und f übernommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (BGBl. II S. 410).

Bonn, den 6. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb

Vom 11. Mai 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1971 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 135 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Gabun	am	13. Juni 1976
Niederlande	am	19. November 1976
Rumänien	am	28. Oktober 1976
Syrien	am	6. März 1976
Finnland	am	13. Januar 1977

in Kraft getreten und wird für

Jemen (Arabische Republik)	am	29. Juli 1977
Portugal	am	31. Mai 1977
Senegal	am	24. August 1977

in Kraft treten.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion

erstreckt.

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 18. April 1975 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf Bermuda und Guernsey erstreckt.

Surinam betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (BGBl. II S. 1383).

Bonn, den 11. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster

Vom 11. Mai 1977

Das Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. 1965 II S. 917) ist von Dänemark am 27. Juli 1976, Italien am 14. März 1977, Norwegen am 31. Januar 1977, der Schweiz am 20. Dezember 1976 und der Tschechoslowakei am 5. Januar 1977 gekündigt worden. Das Zollabkommen — nebst Unterzeichnungsprotokoll — ist daher nach seinem Artikel XXIII Abs. 1 für

Dänemark	am	27. Oktober 1976
Norwegen	am	30. April 1977
Schweiz	am	20. März 1977
Tschechoslowakei	am	5. April 1977

außer Kraft getreten; es wird für

Italien	am	14. Juni 1977

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1969 (BGBl. II S. 611).

Bonn, den 11. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Kapitalhilfe

Vom 12. Mai 1977

In Seoul ist am 14. April 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. April 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Mai 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Korea

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Korea beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Korea, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, wovon für die Vorhaben

a) Ausbau des Stromübertragungsnetzes 20 Millionen DM,

b) Krankenhausprojekt der Yonsei-Universität .... 15 Millionen DM

vorgesehen sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Korea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Korea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Korea überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Korea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Seoul am 14. April 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des koreanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Karl Leuteritz

Für die Regierung der Republik Korea
Tong-Jin Park

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

Vom 13. Mai 1977

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565), wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Österreich am 1. März 1978

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1976 (BGBl. 1977 II S. 11).

Bonn, den 13. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Vom 13. Mai 1977

Surinam hat am 11. November 1976 der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. 1961 II S. 1005) notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 25. November 1975 gebunden betrachtet. Diese Erklärung gilt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Surinam

mit Wirkung vom 25. November 1975.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1964 (BGBl. II S. 1407) und vom 22. Juli 1974 (BGBl. II S. 1123).

Bonn, den 13. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Vom 13. Mai 1977

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1976 zu der Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1976 II S. 437) wird bekanntgemacht, daß die Zusatzakte nach ihrem Artikel VI Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 4 des Übereinkommens für die

Bundesrepublik Deutschland am 11. Februar 1977

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 23. Juli 1976 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Die Zusatzakte ist ferner für folgende Staaten am 11. Februar 1977 in Kraft getreten:

Belgien

mit der Maßgabe, daß Belgien nach Artikel 26 des Übereinkommens in der Fassung des Artikels II der Zusatzakte der Klasse V angehört

Dänemark

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß die Ratifikation bis auf weiteres Grönland und die Färöer nicht bindet

Frankreich

Niederlande

mit der Maßgabe, daß die Niederlande nach Artikel 26 des Übereinkommens in der Fassung des Artikels II der Zusatzakte der Klasse IV angehören

Schweden.

Bonn, den 13. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.